

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Arbeit des Thüringer Vorsorgezentrums

Die **Kleine Anfrage 65** vom 29. Oktober 2009 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist seit 31. Dezember 2008 in Kraft. Darin ist in Artikel 1 § 2 die Einrichtung und der Aufgabenbereich des Vorsorgezentrums geregelt. In einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Ilm-Kreises wurde bei der Beratung des Themas Kinderschutz und des Berichtes über die Arbeit der Kinderschutzdienste darüber informiert, dass das Vorsorgezentrum in Bad Langensalza immer noch nicht die Arbeit aufgenommen hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Stimmt es, dass das Vorsorgezentrum immer noch im Aufbau befindlich ist? Wenn ja, worin liegen die Ursachen der Verzögerungen?
2. Wie wurden die im Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes formulierten Aufgaben bisher wahrgenommen (bitte anhand der jeweiligen, in den §§ 2 bis 7 geregelten Aufgaben beschreiben)?
3. Wann wird das Vorsorgezentrum voraussichtlich arbeitsfähig sein?
4. Welche personelle Ausstattung wird dem Vorsorgezentrum zur Bearbeitung seiner Aufgaben gegeben?
5. In wie vielen Fällen wurden Ansprüche auf das Thüringer Landeserziehungsgeld nach Artikel 2 § 1 Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes entzogen (bitte, soweit möglich, nach Monaten, Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nein - das Vorsorgezentrum ist auf der Grundlage der am 29. August 2009 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder (GVBl. S. 738) in der Medizinalabteilung des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz errichtet worden. Es hat nach einer Phase der intensiven Vorbereitung Anfang November 2009 mit dem Start des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens seine Arbeit aufgenommen und die ersten Einladungen für die jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 an die Personensorgeberechtigten verschickt.

Zu 2.:

Das Vorsorgezentrum für Kinder hat gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) begonnen, die Personensorgeberechtigten eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung bevorsteht, rechtzeitig einzuladen.

Das Landesrechenzentrum hat gemäß § 3 Abs. 1 ThürFKG dem Vorsorgezentrum für Kinder die Daten zu den Kindern im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres übermittelt.

Die Früherkennungsuntersuchungen durchführenden Ärzte wurden mit einem Informationsschreiben umfassend über die neuen landesgesetzlichen Regelungen und insbesondere ihre gemäß § 3 Abs. 2 ThürFKG geregelte Pflicht zur Meldung einer durchgeführten Früherkennungsuntersuchung an das Vorsorgezentrum für Kinder informiert. Die für die Bestätigung der Teilnahme von den Ärzten zu verwendenden Formulare werden den Personensorgeberechtigten mit der persönlichen Einladung sowie auch den Ärzten zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der mit § 5 ThürFKG getroffenen Regelungen kann der erste Abgleich zwischen den durch das Landesrechenzentrum gemäß § 3 Abs. 1 ThürFKG bereits übermittelten Datensätzen und den nach § 3 Abs. 2 ThürFKG eingehenden ärztlichen Meldungen über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen erst mit Ablauf der in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) für die Untersuchungsstufen U 3 bis U 9 jeweils vorgegebenen Regeluntersuchungszeiträume erfolgen. Im Falle einer ermittelten Nichtteilnahme erfolgt zunächst gemäß § 6 ThürFKG die Erinnerung und Aufforderung, die Untersuchung nachzuholen.

Vor dem Hintergrund dieses Verfahrens ist mit den gemäß § 7 ThürFKG an die jeweils zuständigen Jugendämter zu übermittelnden ersten Meldungen über Nichtteilnahmen Mitte Dezember 2009 zu rechnen. Zudem unterstützt das Vorsorgezentrum für Kinder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürFKG die Ärzte bei der qualitätsgerechten Durchführung des Neugeborenen-Screenings und überwacht mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten die ordnungsgemäße Durchführung notwendiger Kontrolluntersuchungen sowie die Teilnehmeraten am Screening.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Das Vorsorgezentrum für Kinder wird gemäß § 1 der Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder ärztlich geleitet. Es wird folgende personelle Ausstattung vorgehalten:
0,3 Vollbeschäftigeneinheiten (VbE) ärztlicher Leiter,
1,0 VbE EDV-Sachbearbeiter sowie
1,0 VbE Bürosachbearbeiter.

Zu 5.:

Bisher wurde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553), in drei Fällen der Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld abgelehnt.

Im Einzelnen gliedert sich dies wie folgt auf:

kreisfreie Stadt/Wohnsitzgemeinde	Monat der Ablehnung
Stadt Gera	Juni 2009
Stadt Suhl	Juni 2009
Gemeinde Wünschendorf/Elster	Juli 2009

Taubert
Ministerin